

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 816

[C - 2010/00098]

**15 DECEMBER 2008. — Wet betreffende de ondersteuning bij doorgeleiding in het raam van maatregelen tot verwijdering door de lucht. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 december 2008 betreffende de ondersteuning bij doorgeleiding in het raam van maatregelen tot verwijdering door de lucht (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 816

[C - 2010/00098]

**15 DECEMBRE 2008. — Loi relative à l'assistance au transit dans le cadre des mesures d'éloignement par voie aérienne. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 décembre 2008 relative à l'assistance au transit dans le cadre des mesures d'éloignement par voie aérienne (*Moniteur belge* du 23 janvier 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 816

[C - 2010/00098]

**15. DEZEMBER 2008 — Gesetz über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Maßnahmen zur Rückführung auf dem Luftweg — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Maßnahmen zur Rückführung auf dem Luftweg.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**15. DEZEMBER 2008. — Gesetz über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Maßnahmen zur Rückführung auf dem Luftweg**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - § 1 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2003/110/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg um.

§ 2 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. "Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat der Europäischen Union - mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands - sowie die Republik Island und das Königreich Norwegen,
2. "Drittstaatsangehörigem": Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Republik Island oder des Königreichs Norwegen sind,
3. "ersuchendem Mitgliedstaat": den Mitgliedstaat, der im Rahmen der Ausführung einer Rückführungsentscheidung mit Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen die Durchbeförderung über einen auf belgischem Staatsgebiet gelegenen Flughafen beantragt,
4. "Begleitkraft": Personen des ersuchenden Mitgliedstaats, die mit der Begleitung des Drittstaatsangehörigen beauftragt sind, einschließlich der mit der medizinischen Versorgung betrauten Personen sowie Sprachmittler,
5. "Durchbeförderung auf dem Luftweg": die für die Rückführung auf dem Luftweg erforderliche Durchbeförderung eines Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte durch den Bereich eines auf belgischem Staatsgebiet gelegenen Flughafens,
6. "föderaler Polizei": den für die Grenzkontrolle zuständigen Dienst der Luftfahrtpolizei der Direktion der Polizei der Verkehrsverbindungen der föderalen Polizei,
7. "Minister": den für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Minister.

**Art. 3** - Schriftliche Ersuchen auf Durchbeförderung auf dem Luftweg und die damit verbundenen Unterstützungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, der die Rückführung eines Drittstaatsangehörigen wünscht und aus vertretbaren praktischen Gründen keinen Direktflug in den Zielstaat nutzen kann, werden vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten geprüft.

Durchbeförderungsersuchen enthalten mindestens die auf dem als Anlage beigefügten Vordruck genannten Angaben.

**Art. 4** - Der Minister beziehungsweise sein Beauftragter gibt dem Durchbeförderungsersuchen statt, lehnt es ab oder schiebt die Durchbeförderung auf. Außer bei Ablehnung informiert er die föderale Polizei.

Der Minister beziehungsweise sein Beauftragter teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat binnen achtundvierzig Stunden ab Erhalt des Ersuchens seinen Beschluss mit. Diese Frist kann in ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Fällen um höchstens achtundvierzig Stunden verlängert werden.

Unbeschadet der mit den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Abkommen, gemäß denen Durchbeförderungsmaßnahmen durch einfache Notifizierung begonnen werden können, darf die Durchbeförderung auf dem Luftweg nicht ohne Erlaubnis des Ministers beziehungsweise seines Beauftragten eingeleitet werden.

Gibt der Minister beziehungsweise sein Beauftragter innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist jedoch keine Antwort, kann durch einfache Notifizierung seitens des ersuchenden Mitgliedstaats mit den Durchbeförderungsmaßnahmen begonnen werden.

**Art. 5 - § 1** - Unbeschadet von Artikel 12 kann der Minister beziehungsweise sein Beauftragter die Durchbeförderung auf dem Luftweg ablehnen, wenn:

1. der Minister beziehungsweise sein Beauftragter das schriftliche Ersuchen auf Durchbeförderung auf dem Luftweg nicht mindestens achtundvierzig Stunden im Voraus erhält, es sei denn, eine kürzere Frist wird durch einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Dringlichkeitsfall gerechtfertigt,

2. die föderale Polizei ihm mitgeteilt hat, dass die von der Rückführungsmaßnahme betroffene Person nach belgischem Recht strafrechtlich verfolgt oder zur Vollstreckung eines Urteils gesucht wird,

3. die Durchbeförderung durch weitere Staaten oder die Übernahme durch das Zielland nicht durchführbar ist,

4. die Rückführungsmaßnahme den Wechsel des Flughafens auf belgischem Staatsgebiet erforderlich macht,

5. die von der Rückführungsmaßnahme betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit oder die internationalen Beziehungen des belgischen Staats darstellt,

6. die erbetene Unterstützung aus praktischen Gründen zu einem bestimmten Termin nicht möglich ist. Sofern die übrigen Voraussetzungen jedoch erfüllt sind, benennt der Minister beziehungsweise sein Beauftragter nach Konsultierung der föderalen Polizei dem ersuchenden Mitgliedstaat schnellstmöglich einen Termin, der so dicht wie möglich an dem ursprünglich beantragten Termin liegt und an dem eine Durchbeförderung auf dem Luftweg unterstützt werden kann.

§ 2 - Der Minister beziehungsweise sein Beauftragter gibt dem Ersuchen auf Durchbeförderung auf dem Luftweg nicht statt, wenn dem Drittstaatsangehörigen im Ziel- oder Transitland die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Folter oder die Todesstrafe droht oder sein Leben oder seine Freiheit insbesondere aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht wäre.

**Art. 6** - Bereits erteilte Erlaubnisse für die Durchbeförderung auf dem Luftweg können von dem Minister beziehungsweise seinem Beauftragten zurückgenommen werden beziehungsweise werden von ihm zurückgenommen, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne von Artikel 5 bekannt werden, die eine Ablehnung der Durchbeförderung rechtfertigen.

**Art. 7** - Wenn die Durchbeförderung auf dem Luftweg gemäß Artikel 5 abgelehnt beziehungsweise die Erlaubnis dafür gemäß Artikel 6 zurückgenommen wird oder die Durchbeförderung aus einem anderen Grund nicht mehr möglich ist, setzt der Minister beziehungsweise sein Beauftragter den ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich unter Darlegung der Gründe davon in Kenntnis.

**Art. 8** - Die föderale Polizei wird für den betreffenden Transitflughafen als Kontaktstelle benannt; diese Kontaktstelle ist während der gesamten Durchführung der Durchbeförderungsmaßnahmen erreichbar.

**Art. 9** - Unbeschadet von Artikel 11 trifft die föderale Polizei entsprechende Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Durchbeförderung so rasch wie möglich, d. h. binnen höchstens vierundzwanzig Stunden, abgewickelt wird.

Sie veranlasst alle Unterstützungsmaßnahmen, die von der Öffnung der Flugzeugtüren bis zur Sicherung der Ausreise des von der Rückführungsmaßnahme betroffenen Drittstaatsangehörigen erforderlich sind.

Die föderale Polizei ergreift unter anderem die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

1. Sie holt den Drittstaatsangehörigen am Flugzeug ab und begleitet ihn auf dem Gelände des Transitflughafens, insbesondere zum Anschlussflug,

2. Sie veranlasst die notärztliche Versorgung des Drittstaatsangehörigen und der Begleitkräfte,

3. Sie sorgt für die Verpflegung des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte,

4. Bei unbegleiteten Durchbeförderungen nimmt sie die Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen entgegen und übergibt sie dem Flugzeugführer des Anschlussflugs,

5. Bei unbegleiteten Durchbeförderungen unterrichtet sie den Minister beziehungsweise seinen Beauftragten schriftlich über Ort und Zeit der Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus dem belgischen Staatsgebiet sowie über die Flugnummer oder den Zielort, sodass dieser den ersuchenden Mitgliedstaat informieren kann,

6. Sie unterrichtet den Minister beziehungsweise seinen Beauftragten schriftlich über etwaige schwerwiegende und verfahrensrelevante Zwischenfälle während der Durchbeförderung, sodass dieser den ersuchenden Staat informieren kann.

**Art. 10** - Die föderale Polizei kann Drittstaatsangehörige gemäß innerstaatlichem Recht an einen sicheren Ort bringen und dort unterbringen.

**Art. 11** - § 1 - Unbeschadet von Artikel 12 kann der Minister beziehungsweise sein Beauftragter in Fällen, in denen trotz einer gemäß Artikel 9 geleisteten Unterstützung nicht gewährleistet werden kann, dass die Durchbeförderung zu Ende geführt werden kann, auf Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaats und in Absprache mit diesem Staat und dem Minister des Innern die föderale Polizei beauftragen, alle erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Fortsetzung der Durchbeförderung zu treffen. In diesen Fällen kann die in Artikel 9 Absatz 1 erwähnte Frist auf höchstens achtundvierzig Stunden verlängert werden.

§ 2 - Der Minister beziehungsweise sein Beauftragter nimmt den von einer Rückführungsmaßnahme betroffenen Drittstaatsangehörigen zurück, wenn die Durchbeförderung, die er als ersuchender Mitgliedstaat beantragt hat, von dem ersuchten Mitgliedstaat aus den in Artikel 5 erwähnten Gründen nicht gewährleistet werden konnte.

**Art. 12** - Von einer Rückführungsmaßnahme betroffene Drittstaatsangehörige werden in den ersuchenden Mitgliedstaat zurückgeschickt, wenn:

1. die Erlaubnis für die Durchbeförderung auf dem Luftweg gemäß Artikel 5 oder 6 abgelehnt beziehungsweise zurückgenommen wurde,

2. sie während der Durchbeförderung unerlaubt in das belgische Staatsgebiet eingereist sind,

3. ihre Durchbeförderung in ein weiteres Transitland beziehungsweise das Zielland oder ihr Anbordgehen für den Anschlussflug gescheitert ist,

4. die Durchbeförderung auf dem Luftweg aus einem anderen Grund unmöglich ist.

Der Minister beziehungsweise sein Beauftragter und die föderale Polizei erbringen die erforderliche Unterstützung, um den Drittstaatsangehörigen zurückzuschicken.

**Art. 13** - Bei der Durchbeförderung unterliegen die Begleitkräfte den belgischen Rechtsvorschriften, und ihre Befugnisse beschränken sich auf Notwehr.

Die Begleitkräfte tragen Zivilkleidung und dürfen keine Waffen mit sich führen. Sie müssen sich auf Verlangen der Polizeidienste entsprechend ausweisen und unter anderem die Durchbeförderungserlaubnis oder gegebenenfalls die in Artikel 4 Absatz 3 und 4 erwähnte Notifizierung vorlegen.

**Art. 14** - Vorbehaltlich eines Gegenseitigkeitsabkommens zwischen dem Minister beziehungsweise seinem Beauftragten und dem ersuchenden Mitgliedstaat trägt der ersuchende Mitgliedstaat die für die Durchbeförderung oder die Rückübernahme des Drittstaatsangehörigen erforderlichen Kosten.

**Art. 15** - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Dezember 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. VANDEURZEN



### Flugdaten

Flug-Nr.	ABFLUG			ANKUNFT		
	von	Datum	Uhrzeit	nach	Datum	Uhrzeit

### Besondere Angaben

Wird der Drittstaatsangehörige von Begleitkräften begleitet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Namen und Aufgaben: _____ _____
Ist die Anwesenheit einer polizeilichen Begleitung am Flughafen empfehlenswert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ist medizinische Versorgung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welche: _____ _____
Ansteckende bestimmbare Krankheiten? (*)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welche: _____ _____
Früher gescheiterte Rückführungsversuche?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, Gründe: _____ _____

### Sonstige Bemerkungen


*Hinweis:* Zum Zeitpunkt des Ersuchens waren keine der in Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 erwähnten Ablehnungsgründe bekannt.

## Entscheidung der ersuchten Dienststelle

Die Durchbeförderung wird genehmigt.	<input type="checkbox"/>
Die Durchbeförderung wird nicht genehmigt.	<input type="checkbox"/>
Begründung:	_____
	_____
_____	
(Name/Unterschrift/Datum)	

(\* ) Diese Informationen sind im Einklang mit geltendem einzelstaatlichem Recht beziehungsweise Völkerrecht zu übermitteln.

Gesehen, um dem Gesetz vom 15. Dezember 2008 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Maßnahmen zur Rückführung auf dem Luftweg beigefügt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST  
SOCIALE ZEKERHEID

N. 2010 — 817

[C — 2010/22051]

**19 JANUARI 2010. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 35 van de bijlage bij het koninklijk besluit van 14 september 1984 tot vaststelling van de nomenclatuur van de geneeskundige verstrekkingen inzake verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, artikel 35, § 1, gewijzigd bij de wetten van 20 december 1995, 22 februari 1998, 24 december 1999, 10 augustus 2001, 22 augustus 2002, 5 augustus 2003, 22 december 2003, 9 juli 2004, 27 april 2005 en 27 december 2005, en § 2, gewijzigd bij de wetten van 20 december 1995 en 10 augustus 2001, en bij het koninklijk besluit van 25 april 1997;

Gelet op de bijlage bij het koninklijk besluit van 14 september 1984 tot vaststelling van de nomenclatuur van de geneeskundige verstrekkingen inzake verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen;

Gelet op het voorstel van de Technische Raad voor Implantaten van 30 april 2009;

Overwegende dat door de Dienst voor geneeskundige evaluatie en controle geen advies is geformuleerd binnen de termijn van vijf dagen, vermeld in artikel 27, vierde lid, van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, en dat het betrokken advies dienvolgens met de toepassing van die wetsbepaling wordt geacht te zijn gegeven;

Gelet op de beslissing van de Overeenkomstencommissie verstrekkers van implantaten-verzekeringsinstellingen van 19 mei 2009;

Gelet op het advies van de Commissie voor begrotingscontrole, gegeven op 1 juli 2009;

SERVICE PUBLIC FEDERAL  
SECURITE SOCIALE

F. 2010 — 817

[C — 2010/22051]

**19 JANVIER 2010. — Arrêté royal modifiant l'article 35 de l'annexe de l'arrêté royal du 14 septembre 1984 établissant la nomenclature des prestations de santé en matière d'assurance obligatoire soins de santé et indemnités**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, l'article 35, § 1<sup>er</sup>, modifié par les lois des 20 décembre 1995, 22 février 1998, 24 décembre 1999, 10 août 2001, 22 août 2002, 5 août 2003, 22 décembre 2003, 9 juillet 2004, 27 avril 2005 et 27 décembre 2005, et § 2, modifié par les lois des 20 décembre 1995 et 10 août 2001, et par l'arrêté royal du 25 avril 1997;

Vu l'annexe à l'arrêté royal du 14 septembre 1984 établissant la nomenclature des prestations de santé en matière d'assurance obligatoire soins de santé et indemnités;

Vu la proposition du Conseil technique des implants du 30 avril 2009;

Considérant que le Service d'évaluation et de contrôle médicaux n'a pas émis d'avis dans le délai de cinq jours, prévu à l'article 27, alinéa 4, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, et que l'avis concerné est donc réputé avoir été donné en application de cette disposition de la loi;

Vu la décision de la Commission de convention fournisseurs d'implants-organismes assureurs du 19 mai 2009;

Vu l'avis de la Commission de contrôle budgétaire, donné le 1<sup>er</sup> juillet 2009;